



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Geschäftsfeld AHV  
Berufliche Vorsorge und EL  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

Zug, 25. März 2014 hs

### **Vernehmlassung des Kantons Zug zur Reform der Altersvorsorge 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken dem Bundesrat für die Einladung zur Vernehmlassung. Wir reichen Ihnen unsere Stellungnahme innert Frist ein und danken heute schon für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

In einem ersten Schritt möchten wir wichtige Elemente aus der Sicht des Kantons Zug aufzeigen. Dann werden wir uns in einem zweiten Schritt je einzeln zu den Kernbereichen AHV und BVG äussern. Dabei sind wir allerdings der Auffassung, dass es nicht Aufgabe der Kantone ist, versicherungs- oder gesetzestechnische Hinweise zu machen. Im letzten kurzen Abschnitt machen wir einen Vorschlag, der sich nicht in der Vorlage findet.

Dem Ganzen stellen wir folgende **Anträge** voran und begründen diese im Rahmen der nachfolgenden Stellungnahme:

1. Auf die Erhöhung der Mehrwertsteuer zur Finanzierung der AHV sei zu verzichten. Stattdessen sei das Referenzalter schrittweise auf 67 Jahre zu erhöhen; eventualiter sei nur ein erstes MWST-Prozent freizugeben; das zweite MWST-Prozent sei an die Erhöhung des Referenzalters über 65 Jahre zu knüpfen.
2. Art. 40<sup>sexies</sup> des Bundesgesetzes über Alters- und Hinterlassenenversicherung sei zu streichen.
3. Die neu vorgeschlagene Altersstaffelung bei den Altersgutschriften sei zu unterlassen. Stattdessen sei das bisherige Regime beizubehalten, wobei die jüngste Kategorie (25–35) von 7 % auf 10 % anzuheben und der Sparprozess ab Alter 21 einzuführen sei.
4. Der Mindestumwandlungssatz sei nicht im BVG, sondern durch den Bundesrat festzulegen.
5. Der Bezug der Pensionskassengelder sei stark einzuschränken. Ein genügender Sockelbetrag des Pensionskassenguthabens solle zwingend in Form einer Rente ausbezahlt werden.
6. Die Leistungen der AHV und der Familienzulagen seien aufeinander abzustimmen.

## 1. Vorbemerkungen

### 1.1. Soziale Sicherheit als Standortvorteil für die Schweizer Wirtschaft

Das schweizerische Dreisäulensystem hat sich im internationalen Vergleich bewährt. Seit 66 Jahren bildet die AHV das Herzstück der sozialen Sicherheit. Die 1. Säule wird seit 1985 durch eine 2. Säule als obligatorische berufliche Vorsorge für die Arbeitnehmenden ergänzt. Für den Bundesstaat und den Wirtschaftsstandort Schweiz ist es ein Vorteil, dass die grossen Zweige der Sozialversicherungen auf nationaler Ebene reguliert werden. Der wichtige Grundsatz eines flexiblen Arbeitsmarktes wird so durch klare und national verbindliche Normen der sozialen Sicherheit flankiert. Dieses Wirtschafts- und Sozialmodell war bisher für die Schweiz und seine Bewohnerinnen und Bewohner im internationalen Vergleich sehr erfolgreich.

### 1.2. Kantonale Sicht

Im Rahmen der bundesstaatlichen Aufgabenteilung haben die Kantone nur wenige, aber dennoch wichtige Aufgaben und Interessen, die mit der Reform der Altersvorsorge 2020 zusammenhängen. Hier möchten wir mit unseren Überlegungen ansetzen:

- Der erste und wichtigste Aspekt ist die Tatsache, dass die Sozialversicherungen in allen Kantonen unsere Wirtschaft und unsere Gesellschaft zusammenhalten. Der Kanton Zug ist deshalb sehr interessiert daran, dass die grossen Sozialwerke der 1. und der 2. Säule den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Normen des 21. Jahrhunderts angepasst werden. Wir erkennen in der Vorlage den Willen, die immer wieder notwendigen Anpassungen vorzunehmen. Die letzte grosse Revision der AHV wurde am 7. Oktober 1994 von den eidgenössischen Räten verabschiedet (10. AHV-Revision). Nach zwanzig Jahren ist dringend ein weiterer Reformschritt nötig. Wir danken auch dafür, dass der Bundesrat im November 2013 einen Bericht über eine «Gesamtsicht über die Finanzierungsperspektiven der Sozialversicherungen bis 2035» veröffentlicht hat.
- In einem zweiten, sozial- und finanzpolitisch sehr wichtigen Bereich haben die Kantone eine grosse Mitverantwortung: Sie finanzieren 70 Prozent der Ausgaben für die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL). Die EL gehören zur 1. Säule und bezwecken als Verbundaufgabe von Bund und Kantonen die Existenzsicherung der AHV/IV-Rentnerinnen und -Rentner. Zum einen ist der Regierungsrat des Kantons Zug nicht erfreut, dass das bundesrätliche Reformpaket keine konkreten Vorschläge für notwendige und mögliche Reform der EL enthält. Zum andern nehmen wir dankend zur Kenntnis, dass der Bundesrat ebenfalls im November 2013 einen vom Bundesparlament verlangten Bericht über die «Kostenentwicklung und Reformbedarf» bei den EL vorgelegt hat. Dieser Bericht bildet die Grundlage für eine sachliche Diskussion, die in eine dringend notwendige Reform des Bundesgesetzes über die EL münden muss. Dennoch: Es zeigt sich schon heute, dass auch in der Reform der Altersvorsorge 2020 einige EL-bezogene Themen angepackt werden sollten, damit die EL und somit im Wesentlichen die Kantone nicht ständig

mehr belastet werden. Materiell geht es insbesondere um einen breiten und nachhaltig wirksamen Vorsorgeschutz der 2. Säule.

- Drittens nehmen wir erfreut zur Kenntnis, dass die wichtige Rolle der kantonalen Ausgleichskasse im Reformprojekt nicht tangiert werden soll. Die kantonalen AHV-Ausgleichskassen haben sich seit dem Jahr 1948 zu modernen kantonalen Kompetenzzentren für Sozialversicherungen gewandelt. Die kantonale Ausgleichskasse ist im Kanton Zug eine wichtige Partnerin für die Umsetzung der nationalen, aber auch der kantonal geprägten Sozialpolitik. Die Umsetzungskompetenz der Kantone für das Bundesrecht gemäss Art. 46 der Bundesverfassung hat sich gerade auch im Bereich der Sozialversicherungen sehr bewährt. Es ist wichtig, dass dieses Erfolgsmodell (nationale Sozialpolitik mit kantonalen Umsetzung) auch in Zukunft erhalten und konsequent gestärkt wird.

### 1.3. Gesamtsicht und Etappierung schliessen sich nicht aus

Der Regierungsrat des Kantons Zug begrüsst den Ansatz des Bundesrates, die Reform der Altersvorsorge aus einer Gesamtsicht zu betrachten. Wie in jedem komplexen Geschäft, das in verschiedenen gesetzlichen Grundlagen verankert ist, sprechen Gründe für eine Gesamtreform, aber auch für etappierte Teilschritte. Für den Regierungsrat des Kantons Zug ist dies keine materielle Frage, sondern eine Frage des politischen Verfahrens. So meinen wir, dass die Reform von AHVG und BVG sogar auch unabhängig von einer Volksabstimmung über die Erhöhung der Mehrwertsteuer (MWST) vorgenommen werden könnte.

### 1.4. Erhöhung des Referenzalters auf 67 Jahre statt MWST-Erhöhung

Bevor jedoch eine MWST-Erhöhung ins Auge gefasst wird, ist unserer Ansicht nach zuerst über eine Erhöhung des Rentenalters zu diskutieren (**Antrag 1**). Das vom Bundesrat vorgeschlagene Paket ist nicht ausgewogen, da es massiv mehr Einnahmen als Einsparungen vorsieht. Eine Erhöhung des Rentenalters würde es jedoch erlauben, auf den grössten Teil der vorgesehenen Mehreinnahmen zu verzichten. Falls das Rentenalter bei 65 bleibt, wird die Schweiz im Jahr 2020 voraussichtlich das tiefste Regelrentenalter von ganz Westeuropa haben! Die Lebenserwartung ist in den letzten Jahren stark gestiegen, nämlich in den letzten 50 Jahren um rund 10 Jahre für beide Geschlechter (erläuternder Bericht, Ziff. 1.6.1.1). Das Bundesamt für Statistik schätzt zudem, dass in der Schweiz die Zahl der 80-Jährigen und Älteren in den nächsten zwei Jahrzehnten um 84 % wächst. Das rechtfertigt durchaus eine schrittweise Erhöhung des Rentenalters auf 67 Jahre. Alternativ könnte das Rentenalter z.B. an die durchschnittliche Lebenserwartung gekoppelt werden, wie das momentan in Dänemark zur Diskussion steht. Auch der Nationalrat hat das kürzlich gefordert, indem er eine entsprechende Motion gutgeheissen hat.

Gerade die vorliegende Gesamtrevision muss es erlauben, die Diskussion um ein höheres Renten- bzw. Referenzalter anzustossen. Dass der Bundesrat darauf verzichtet, erklärt er im erläuternden Bericht damit, dass dies mit der gegenwärtigen Arbeitsmarktsituation nicht vereinbar und die Unternehmenspolitik zugunsten älterer Arbeitnehmender lückenhaft sei; sodann

würden Unternehmen selber eine Erhöhung ablehnen. Wir teilen diese Einschätzung nicht: Diese Beurteilung ist zu stark vergangenheits- bzw. gegenwartsorientiert. Forderungen und Anstrengungen zur Nutzung des Know-hows älterer Arbeitnehmenden nehmen zu. Ein höheres Referenzalter wird sodann ein Zeichen an Wirtschaft und Gesellschaft setzen, dass die Personalpolitik der Unternehmen sich anpassen muss. Es trifft sodann nicht zu, dass Unternehmen am Rentenalter 65 festhalten: Der Schweizerische Gewerbeverband schlägt z.B. vor, das Rentenalter automatisch den finanziellen Möglichkeiten der AHV entsprechend anzupassen und zeigt sich überzeugt, dass die Wirtschaft in der Lage wäre, ausreichend Arbeitsplätze für ältere Mitarbeitende anzubieten. Nicht zuletzt aufgrund der Annahme der Masseneinwanderungsinitiative wird die Schweiz gefordert sein, das Arbeitskräftepotenzial der älteren Generation besser auszuschöpfen.

Eine Erhöhung der Mehrwertsteuer würde die Konsumentinnen und Konsumenten sowie die Betriebe belasten. Es müsste mit einer Bremsung des Wachstums und dem Verlust von Arbeitsplätzen gerechnet werden. Das würde der Wirtschaft schaden und den Wohlstand schmälern.

Eventualiter sind beide Massnahmen zu kombinieren: Das zweite MWST-Prozent wäre demnach an eine Erhöhung des Referenzalters auf 66 oder 67 Jahre zu koppeln.

#### 1.5. Eventualiter: MWST vor Lohnprozenten

Sollten jedoch für die Finanzierung der AHV – entgegen der Ansicht des Regierungsrats des Kantons Zug – Mehreinnahmen beschlossen werden, erachten wir es als sinnvoller, die MWST heranzuziehen statt Lohnprozente, welche nur die Erwerbstätigen belasten. In einem ersten Schritt könnte dies gemäss dem Entwurf für das Bundesgesetz über die Anhebung der MWST-Steuersätze für die AHV/IV und somit um einen Prozentpunkt erfolgen. Ob bei der AHV allerdings gleich ein Blanko-Check für eine zweistufige MWST-Erhöhung um maximal zwei MWST-Prozentpunkte ausgestellt werden muss (Entwurf für Art. 130 Abs. 3bis BV), bezweifeln wir. Solange bei der AHV keine ernsthaften und konkret anstehenden Finanzlücken bestehen, ist mit der zweiten Stufe der Zusatzfinanzierung zuzuwarten. Steuererhöhungen auf Vorrat erachten wir als nicht sinnvoll. Sinnvoll ist hingegen, in einem ersten Schritt ein Junktim zu schaffen zwischen MWST-Prozent einerseits und dem Grundsatz der Vereinheitlichung des Rentenalters sowie der Beschränkung auf Hinterlassenenrenten auf Personen, welche Erziehungs- und Betreuungsaufgaben wahrnehmen, andererseits. Allfällige MWST-Erhöhungen sollten zudem lediglich befristet zugelassen werden.

Mit dem neuen Art. 113 AHVG (Überwachung des finanziellen Gleichgewichts) wird ja zudem ein Sicherheitsnetz gespannt, das der AHV den finanziellen Spielraum gibt, um eine allfällige MWST-Abstimmung aufzugleisen.

#### 1.6. Die Sozialpartner und Kantone sind wichtig

Der Regierungsrat des Kantons Zug ist der Meinung, dass es die vornehme Aufgabe der Sozialpartner ist, sich über bedeutende materielle Fragen bei der Altersvorsorge zu einigen. Wir sind überzeugt, dass die soziale Sicherheit zwar staatlich geregelt ist, dass es aber vor allem die Wirtschaftsverbände auf Seiten der beiden Sozialpartner sind, welche hier mitentscheiden sollen. Dies spiegelt sich auch darin, dass im Jahr 2012 von den über 40 Milliarden Franken Einnahmen der AHV «nur» rund 10 Milliarden Franken aus Steuermitteln stammen und bei den über 61 Milliarden Franken bei der beruflichen Vorsorge (BV) keine Steuergelder einfliessen. Bund und Kantone bezahlen bei der 2. Säule einzig die Arbeitgeberbeiträge für ihre eigenen Angestellten.

Anders umschrieben ist aber die Frage der minimalen Existenzsicherung aller Altersrentnerinnen und -rentner auch eine eminent wichtige kantonale Frage. Erreichen die 1. und die 2. Säule das verfassungsmässige Ziel der Existenzsicherung nicht, dann müssen via steuerfinanzierte EL mehr und mehr kantonale Steuergelder für ein Ziel verwendet werden, das ja mit dem Dreisäulensystem erreicht werden soll. Wir stellen jedoch heute fest: Die EL-Ausgaben betragen im Jahr 2000 noch 2,2 Milliarden Franken, bis ins Jahr 2012 haben sich die EL-Ausgaben auf über 4,4 Milliarden Franken verdoppelt. Und dies trotz der Tatsache, dass ab 1985 eine obligatorische berufliche Vorsorge eingeführt wurde.

Eine Altersvorsorge, die nicht dafür sorgt, dass möglichst die ganze erwerbsfähige Bevölkerung nachhaltig über eine ausreichende Vorsorge verfügt, wird über kurz oder lang zu einem enormen sozialen und finanziellen Problem für die Kantone. Das kann und muss verhindert werden.

Ebenso von Interesse ist es für die Kantone, dass das Beitragsrecht der AHV – das ja immer mit dem Recht der direkten Steuern korreliert – den sich verändernden Gegebenheiten angepasst wird, Entwicklungen in der Wirtschaft von den Sozialwerken gespiegelt werden und die grundlegende Solidarität zwischen Jung und Alt, zwischen Reich und Arm erhalten bleibt. Zudem haben die Kantone ein grosses Interesse daran, dass die Mechanismen zur finanziellen Stabilisierung der 1. und der 2. Säule noch besser funktionieren. In diesem Sinn begrüssen wir die Einführung von Stabilisierungsmechanismen.

#### 1.7. Grundsätzliche Überlegungen zur Sanierung der Sozialwerke

Die Erfahrungen der Kantone und Gemeinden bei Sanierungen ihrer Finanzhaushalte zeigen, dass ein ausgewogener Mix von Mehreinnahmen und Minderausgaben oft im Parlament und beim Souverän Erfolg hat. Die vorliegende Revision enthält mehrere sozialpolitisch erklärbare Verbesserungen, sehr viele Elemente einer Zusatzfinanzierung und nur wenig Leistungseinschränkungen. Die Übersicht auf Seite 120 des Berichtes weist Minderausgaben von 920 Millionen Franken aus und geht von Zusatzeinnahmen von knapp 7 Milliarden Franken aus. Das Paket ist in dieser Hinsicht nicht ausgewogen.

Für den Regierungsrat des Kantons Zug ist klar: Leistungskürzungen im Bereich des verfassungsmässigen Auftrages zur Existenzsicherung sind nicht möglich. Und Rentenkürzungen sind in der reichen Schweiz auch nicht nötig. Die frankenmässige Kürzung von AHV-Renten ist keine sinnvolle Variante. Gerade weil dies so ist, muss eine Erhöhung des Referenzalters auf 66 oder gar 67 geprüft werden. Wir gehen davon aus, dass die stets steigende Lebenserwartung und die hoffentlich anhaltende gute Wirtschaftslage dazu führen werden, dass die Wirtschaft mehr und mehr Personen über 65 beschäftigen wird. Nicht zuletzt auch, um den sich abzeichnenden Fachkräftemangel teilweise zu kompensieren. Dann ist eine z.B. monatliche Anhebung des Referenzrentenalters je nach Jahrganggruppe möglich.

## 2. Zu den einzelnen Elementen der Vorlage und zu den Anträgen

Element 2.1.2, Seite 41: Einheitliches Referenzalter 65 für Frauen und Männer  
Der Regierungsrat des Kantons Zug unterstützt, dass auch in der Sozialversicherung die Gleichstellung von Mann und Frau umgesetzt wird. Die Erhöhung des Frauenrentenalters auf 65, wie es schon zwischen 1948 und 1956 galt, wird unterstützt.

Nicht unterstützt wird der implizite Entscheid des Bundesrates, dass das Referenzalter bei 65 «zementiert» wird. Hier nehmen wir den schon oben formulierten Antrag auf: Falls die Finanzen nicht ausreichen, ist eine schrittweise Erhöhung des Referenzalters ins Auge zu fassen (vgl. **Antrag 1**; Begründung unter Ziff. 1.4).

Element 2.1.4, Seite 60: Vorbezug für Personen mit tiefen bis mittleren Einkommen (**Antrag 2**)  
Die AHV als Volksversicherung ist schlecht geeignet für individuelle Lösungen. Eine Bevorzugung von Personen mit tiefem bis mittlerem Einkommen durch Kürzungssätze, welche nicht versicherungsmathematischen Grundsätzen entsprechen, ist nicht einzusehen. Für diese sozialpolitisch heikle Personengruppe eignet sich die (betrieblich orientierte) Pensionskasse besser. Ausserdem gibt es nach wie vor die Möglichkeit eines EL-Bezugs.

Element 2.2, Seite 65: Anpassung des BVG-Mindestumwandlungssatzes und Ausgleichsmassnahmen (**Antrag 3 und 4**)  
Das Festlegen des Koordinationsabzugs auf 25 % des Jahreslohns ist zu begrüessen, da damit Personen mit kleineren Einkommen – durch höhere Beiträge – auch höhere Leistungen erwarten können.

Eine Erhöhung der Altersgutschriften von insgesamt 500 % auf 535 % ist zu begrüessen. Allerdings ist die neu vorgeschlagene Altersstaffelung Augenwischerei. Für die älteste Alterskategorie sinkt die Altersgutschrift um 0,5 Prozentpunkte, was keinen Einfluss auf ihre Stellung am Arbeitsmarkt haben wird. Hingegen wird sich die Stellung der 45- bis 55-Jährigen gegenüber heute wesentlich verschlechtern, da ihre Altersgutschrift um 2,5 Prozentpunkte angehoben wird. Deshalb ist das bisherige Regime beizubehalten, wobei die jüngste Kategorie (25- bis 35-

Jährige) auf 10 % (von 7 %) anzuheben ist und der Sparprozess ab Alter 21 eingeführt werden sollte.

Die Pensionskassen werden durch eine Anhebung der Beiträge an den Sicherheitsfonds zusätzlich belastet. Insbesondere begrüssen wir, dass die Finanzierung der Übergangsgeneration durch den Sicherheitsfonds BVG erfolgt. So ist gesichert, dass einerseits keine kantonalen Steuergelder eingesetzt werden müssen und andererseits die Alterssicherung eben durch die 2. Säule und nicht die EL erfolgen muss.

Die Senkung des Mindestumwandlungssatzes innert vier Jahren auf 6,0 % ist zu begrüssen. Diese überfällige Senkung des Umwandlungssatzes in der 2. Säule erleichtert die Ausfinanzierung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen. Allerdings ist der Mindestumwandlungssatz nicht im BVG, sondern durch den Bundesrat festzulegen.

#### Einschränkung des Bezugs der Pensionskassengelder (**Antrag 5**)

Der Bezug der Pensionskassengelder, u. a. möglich bei Verlassen des Landes oder beim Kauf von Immobilien, ist deutlich zu beschränken, weil damit die Absicherung durch die 2. Säule untergraben wird. Lässt sich beispielsweise eine Rentnerin oder ein Rentner das Pensionskassengeld auszahlen, kann so dieses selber verwaltet, vererbt, verschenkt oder einfach ausgegeben werden. Fällt ein zusätzlicher finanzieller Bedarf zur Deckung der Lebenshaltungskosten (insbesondere bei Pflegebedürftigkeit) an, muss dieser von der Allgemeinheit über die steuerfinanzierten Ergänzungsleistungen gedeckt werden. Damit werden falsche Anreize gesetzt und die Eigenverantwortung untergraben.

Die Ausgaben der Ergänzungsleistungen haben seit der Jahrtausendwende massiv zugenommen (im Jahr 2000: 2,2 Milliarden Franken; im Jahr 2012: 4,4 Milliarden Franken). Und dies trotz der Tatsache, dass ab 1985 eine obligatorische berufliche Vorsorge eingeführt wurde. Diese Entwicklung ist rasch zu stoppen.

#### Element 2.3, Seite 78: Institutionelle Massnahmen der beruflichen Vorsorge

Der Regierungsrat des Kantons Zug unterstützt diese Bestimmungen. Die 2. Säule ist wohl der Politikbereich der Schweiz, in dem die grössten Finanzmittel gebunden sind. Hier sind straffe Normen zwingend notwendig.

Für den Kanton Zug und seine Gemeinden, welche ja zum grossen Teil öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen angeschlossen sind, ergeben sich keine eigentlichen Zusatzkosten. Die neuen Bestimmungen erhöhen die Sicherheit des Systems der 2. Säule.

#### Element 2.4.1.1; Seite 87: Zielgerichtete Ausgestaltung der Hinterlassenenleistungen

Der Regierungsrat des Kantons Zug unterstützt diese Anpassungen bei den Hinterlassenenleistungen. Obwohl nach dem vorliegenden Vorschlag die Gleichbehandlung von Frauen und Männern immer noch nicht verwirklicht ist, ist die vorgeschlagene Verschiebung (tiefere Witwenrente und höhere Waisenrente) im 21. Jahrhundert vertretbar.

Element 2.4.2, Seite 91: Massnahmen zur Gleichbehandlung im Bereich der AHV-Beiträge  
Der Regierungsrat des Kantons Zug unterstützt diese Vorschläge.

Wir bedauern jedoch, dass der Bericht des Bundesrates keine Aussagen über die völlig unerwarteten Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform II auf die AHV-Finzen enthält. Die USR II führt bei der AHV zu substanziellen Einbussen bei den ahv-pflichtigen Löhnen. Die Erhaltung des Beitragssubstrates für die AHV – eben auch bei sich ändernden steuerrechtlichen Rahmenbedingungen – muss als eine der wichtigsten Aufgaben des Gesetzgebers betrachtet werden. Die AHV ist sozialpolitisch das Flaggschiff der Schweiz. Der finanzielle Erfolg der AHV basiert jedoch seit 1948 auf einer starken Umverteilung zwischen Jung und Alt, zwischen Reich und Arm. Es ist zwar verständlich, dass Wirtschaftsteilnehmerinnen und -teilnehmer auch im Bereich der Sozialabgaben ihre Aufwände zu optimieren suchen. Es widerspricht aber dem Grundprinzip der Sozialversicherung, wenn dies dazu führen kann, dass die unbegrenzte Beitragspflicht der AHV leerläuft. Bevor über eine Erhöhung der Mehrwertsteuer entschieden wird, soll die mit der Motion Humbel (13.3748) und dem Postulat Tschümperlin (13.3853) geforderte AHV-Beitragspflicht auf unverhältnismässigen Dividendenbezügen gesetzlich verankert werden. Wir regen an, dass der Bundesrat entsprechende Überlegungen in die Botschaft an das Parlament einbaut und auch konkrete Vorschläge macht.

Element 2.4.3, Seite 96: Massnahmen zur Verbesserung der beruflichen Vorsorge  
Der Regierungsrat des Kantons Zug unterstützt diese Vorschläge sehr klar. Jeder Ausbau der 2. Säule ist eine der besten Chancen, um später unnötige steuerfinanzierte EL zu verhindern.

Zusätzlich regen wir dringend an, dem Entscheid des Nationalrates zu folgen, der die Motion (12.3601; Berufliche Vorsorge. Sichere Renten statt unsichere Kapitalauszahlungen) am 12. September 2013 mit 115 zu 70 Stimmen gutgeheissen hat. Ein genügender Sockelbetrag des Pensionskassenguthabens soll in der Form einer Rente ausbezahlt werden. Nur Pensionskassenguthaben, welche z.B. über der BVG-Norm liegen, sollten als Kapital bezogen werden dürfen. Dies wirkt sich kostendämmend bei den steuerfinanzierten EL aus.

Element 2.5.1, Seite 100: Zusatzfinanzierung für die AHV  
Wie bereits mehrfach erwähnt, will der Regierungsrat des Kantons Zug zusätzliche Finanzierungsmittel durch eine Erhöhung des Rentenalters freimachen.

Element 2.5.3, Seite 109: Neuordnung des Bundesbeitrages an die AHV  
Der Regierungsrat des Kantons Zug ist gegenüber diesen Vorschlägen skeptisch. Die Mitfinanzierung der AHV durch den Bund ist vor allem auch deshalb notwendig, da im Rahmen einer Volksversicherung viele Personen selber keine oder eine zu tiefe Vorsorgefähigkeit haben. Dies betrifft vor allem Menschen mit Behinderungen oder Personen, welche sich zeitlebens unentgeltlich um Betreuungsaufgaben gekümmert haben. Eine massive Reduktion um gegen 729 Millionen Franken (im Jahr 2030) ist zwar für den Finanzhaushalt des Bundes vorteilhaft, belastet aber den Finanzhaushalt der AHV massiv. Leistungseinbussen bei der AHV können in der Folge höhere steuerfinanzierte EL bedeuten.



Element 2.6.1, Seite 113: Weitere Anpassungen in der AHV  
Der Regierungsrat des Kantons Zug unterstützt diese Massnahmen.

Wie oben schon erwähnt, haben die Kantone die bundesverfassungsmässige Aufgabe zur Umsetzung des Bundesrechts. Dies besonders auch bei den national geregelten Sozialversicherungen. Dafür haben die Kantone selbständige öffentliche Anstalten des kantonalen Rechts (Ausgleichskassen, IV-Stellen und Familienausgleichskassen) errichtet. Die kantonalen Ausgleichskassen agieren heute als kantonale Kompetenzzentren für Sozialversicherungen. Sie wickeln ein finanziell und sozialpolitisch wichtiges und sensibles Massengeschäft ab. Dieses Modell hat sich seit 1948 stark entwickelt und sehr bewährt. Wir schätzen es sehr, wenn der Bundesrat die heutige bewährte Aufgabenteilung stützt und den kantonalen Ausgleichskassen auch in Zukunft eine flexible, den kantonalen Bedürfnissen angepasste Organisationsform zugesteht.

Der Regierungsrat des Kantons Zug unterstützt den Vorschlag (Art. 61 Abs. 2 Buchstabe b<sup>bis</sup> AHVG), dass die Grundsätze eines internen Kontrollsystems vom Kanton geregelt werden. Dies erlaubt es, ein IKS zu wählen, das sämtlichen spezifischen Aufgaben (nationale Aufgaben und übertragene Aufgaben) der Ausgleichskasse angepasst ist.

Der Regierungsrat des Kantons Zug regt an, dass der Bund gemäss Art. 63 Abs. 3 AHVG nicht nur den elektronischen Datenaustausch regelt, sondern dass im Gesetz auch klar verankert wird, dass der AHV-Fonds die Finanzierung der Datenübertragung sicherstellt.

Der Regierungsrat des Kantons Zug ist auch damit einverstanden, dass das bisherige Obligatorium für AHV-Zweigstellen in den Gemeinden durch eine Freiwilligkeit (Art. 65 Abs. 2 AHVG) ersetzt wird. Die heutigen Kommunikationswege erlauben im 21. Jahrhundert diesen Schritt, ohne den «service public» zu schmälern.

Zusätzliche Anregung: Zusatzrenten und Familienzulagen koordinieren (**Antrag 6**)

Der Regierungsrat des Kantons Zug vermisst in der Vorlage ein Element, mit dem unseres Erachtens unnötige Sozialausgaben eingespart werden könnten. Ab 2013 wurden die Familienzulagen mit dem Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) zu einer Volksversicherung ausgebaut. Auch Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige sind heute wie alle Arbeitnehmenden der Familienzulagenordnung unterstellt.

Die heutige Höhe der Zusatzrente an Altersrentnerinnen und -rentner für ihre Kinder, im Umfang von 40 Prozent der Grundrente, stammt aus den Zeiten bevor es eine 2. Säule (samt Zusatzrenten gemäss Art. 17 BVG) und eben ein voll ausgebautes Familienzulagensystem gab. Diese beiden Sozialversicherungen (AHV und Familienzulagen) sollten mit der Reform der Altersvorsorge 2020 aufeinander abgestimmt werden. Doppelzahlungen von Familienzulagen (mindestens Fr. 200.– bzw. Fr. 250.– pro Monat) plus Zusatzrenten im Umfang von Fr. 468.– bis maximal Fr. 936.– pro Monat sind sozialpolitisch nicht mehr verantwortbar und belasten den Finanzhaushalt der AHV unnötig. Wir regen deshalb an, dass die Zusatzrenten und die Famili-

enzulagen gesetzlich koordiniert werden. Dies führt konkret dazu, dass allfällige Familienzulagen für das gleiche Kind bei der Ausrichtung der Zusatzrente bei der AHV angerechnet werden. Sofern und soweit für ein Kind eine Familienzulage ausgerichtet wird, erfolgt eine Anrechnung bei der AHV. Fliesst keine Familienzulage, erfolgt auch keine Leistungsreduktion. Das Volumen an Zusatzrenten betrug im Jahr 2012 rund 156 Millionen Franken. Hier ist somit ein spürbarer Sparbeitrag für die AHV möglich, ohne dass die Existenzsicherung grundsätzlich in Frage gestellt wird. Zudem wird die Zusatzrente gemäss BVG weiterhin ausgerichtet.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Zug, 25. März 2014

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug

Beat Villiger  
Landammann

Tobias Moser  
Landschreiber

Kopie an:

- Sibel.Oezen@bsv.admin.ch (als Word-Dokument)
- Lara.Gianinazzi@bsv.admin.ch (als Word-Dokument)
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Volkswirtschaftsdirektion
- Ausgleichskasse Zug
- Gesundheitsdirektion
- Finanzdirektion
- Direktion des Innern